

Vorbemerkung

Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen begrüßt und unterstützt grundsätzlich jegliche Maßnahmen, die geeignet sind, den tatsächlichen, finanziellen und haushalterischen Auswirkungen der Corona-Pandemie entgegenzutreten. Dabei setzen wir voraus, dass der Freistaat Thüringen gemeinsam mit den Kommunen alles dafür tut, um die zu erwartenden dramatischen finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden und Städte durch einen Rettungsschirm auszugleichen. Dies vorangestellt äußern wir uns zu dem vorliegenden Gesetzentwurf wie folgt:

Zu Artikel 1 - Thüringer Corona-Pandemie-Hilfsfondsgesetz

Bereits mehrfach hat sich der Gemeinde- und Städtebund Thüringen in den letzten Wochen schriftlich an die Thüringer Landesregierung gewandt und auf die dramatischen wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise für die thüringischen Gemeinden und Städte hingewiesen und dabei auch nachdrücklich eingefordert, durch entsprechende Finanztransfers des Landes die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen angesichts wegbrechender Einnahmen und nicht veranschlagter, zusätzlicher Ausgaben dauerhaft sicherzustellen. Ungeachtet dessen haben uns immer dramatischere Hilferufe unserer Mitgliedskommunen erreicht, in denen auf die anstehende Zahlungsunfähigkeit hingewiesen wird. Es ist höchste Zeit, einen Rettungsschirm für die Kommunen aufzuspannen, die anderenfalls ihre Aufgaben nicht mehr wahrnehmen und die Daseinsfürsorge nicht mehr gewährleisten können.

Vor diesem Hintergrund ist die nun vorgesehene und von 50 Mio. Euro auf 185 Mio. Euro aufgestockte Soforthilfe (so auch Ziffer 1, Antrag der CDU-Fraktion, Drucksache 7/729) ein Schritt in die richtige Richtung; sie kann allerdings auch nur eine Soforthilfe darstellen. Wie die aktuelle Mai-Steuerschätzung 2020 bestätigt, müssen die Kommunen in 2020 mit erheblichen **Ausfällen** beim Gewerbesteueraufkommen und bei den Anteilen an der Einkommens- und Umsatzsteuer rechnen. Hinzu kommen weitere **Mindereinnahmen** bei Beteiligungserträgen und bei allen kommunalen Leistungen, die durch die Pandemie nicht erbracht werden konnten und können (Gebühren, Beiträge, Entgelte, Mieten, Eintrittsgelder pp.).

Andererseits belasten die Kommunen deutliche **Mehrausgaben**, deren Umfang sich aus unterschiedlichen Gründen derzeit noch nicht beziffern lässt. Wir erinnern in diesem Zusammenhang insbesondere an höhere Personalkosten (z. B. Gesundheitsämter, Ordnungsämter), an deutliche Mehraufwendungen, u. a. um den Hygieneanforderungen Rechnung zu tragen, vor allem aber auch an steigende Sozialausgaben.

Mit Blick auf die zahlreichen Anträge auf Stundung der Steuern und „Nullbescheide“ der Finanzämter und die nicht planbaren Mehrausgaben halten wir es für dringend erforderlich, die in Rede stehenden finanziellen Leistungen des Landes in Höhe von 185 Mio. Euro schnellstmöglich und pauschal an die Kommunen **ohne ein Antragsersfordernis** von Amts wegen auszuzahlen. Dies erfordert dringend die noch fehlende gesetzliche Regelung, die als Grundlage für die Verteilung noch in den Gesetzestext aufgenommen muss. Aus Sicht der Kommunen hat sich der **Verteilungsmaßstab** dabei im Wesentlichen auf Basis der Vorjahre an den durchschnittlichen, gemeindespezifischen Steuer-Mindereinnahmen zu orientieren.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf zwei Sonderprobleme hin, die u. E. nur ungenügend Beachtung bei den bisherigen Beratungen gefunden haben. Eine besondere **Notsituation** scheint uns bei den **Fremdenverkehrsgemeinden, staatlich anerkannten Erholungsorten und Kurstädten** zu bestehen. Die dort entstehenden finanziellen Ausfälle können nicht über einen Maßstab, der sich an den Gewerbesteuerausfällen orientiert, abgedeckt werden. Die Einnahmeverluste sind hier durch die ausgebliebenen und ausbleibenden Gäste unter Belbehaltung der vollständigen Infrastruktur begründet. Die vom Land bereits verschleudert angekündigte Soforthilfe für diese Kommunen in Höhe von 15 Mio. Euro on top zu den vorgesehen 185 Mio. Euro wird vom Gemeinde- und Städtebund Thüringen unterstützt.

Keine Berücksichtigung gefunden hat auch die spezielle **Notsituation**, die sich bei den vorhandenen **kommunalen Unternehmen und Einrichtungen** ergibt, die die Gemeinden und Städte ausgelagert haben. Wir verweisen bereits an dieser Stelle auch auf Artikel 17 dieses ThürConPanG, und halten zudem unmittelbare finanzielle Hilfen von Bund und/oder Land für dringend erforderlich, damit kommunale Einrichtungen wie z. B. Schwimmbäder oder Museen auch weiterhin der Bevölkerung dargeboten werden können.

Betroffene Kommunen sprechen sich dafür aus, dass im Interesse einer zügigen Umsetzung der in Aussicht gestellten Hilfen zum Ausgleich der Corona-Pandemie-bedingten Mindererlöse beim **SPNV und ÖPNV** der bisher für „Ausgleich Betriebskostenzuschuss für Aufgabenträger“ schon vorhandene Verteilerschlüssel genutzt werden sollte. Das bedeute folgende Aufteilung: Straßenbahn 48 %, Stadtbuss 28 % und Regionalbus 24 %. Innerhalb dieser Aufteilung sollte nach Fahrplankilometern weiter aufgeteilt werden. Weiterhin wird wegen der angespannten Liquiditätsslage der betroffenen Leistungsträger (Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen) angeregt, sämtliche schon vor Corona geplanten, aber noch nicht ausgereichten Zuschüsse wesentlich früher, möglichst noch im 2. Quartal auszureichen.

Zu Artikel 2 - Thüringer Gesetz zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (ThürGZustSodEG)

Wir hätten es begrüßt, wenn diese Aufgabe, wie ursprünglich durch das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit Frauen und Familie vorgesehen, durch Rechtsverordnung übertragen worden wäre. Damit wäre eine schnellere und flexiblere Umsetzung dieser für die Kommunen neuen Aufgabe gewährleistet.

Zu Artikel 3 Nr. 1 - „Frist zur Durchführung der Wahl von Ratsmitgliedern und Bürgermeister nach Gemeindeneubildung („Ist“ => „Soll“)

Art. 3 Nr. 1 GesE sieht eine Änderung in § 9 Abs. 6 S. 1 ThürKO dahingehend vor, dass die Durchführung der Wahl der Gemeinderatsmitglieder und des Bürgermeisters innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Gemeindeneubildung von einer Ist-Vorschrift in eine Soll-Vorschrift umgewandelt werden soll. Diese Änderung einer „Ist-“ in eine „Soll-“Vorschrift schafft die Möglichkeit zur Abweichung von der Sechs-Monatsfrist aus wichtigen sachlichen Gründen und ist insbesondere vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Corona-Pandemie ausdrücklich zu begrüßen.

Zu Artikel 3 Nr. 2 - „Abschaffung der Verpflichtung der Ratsmitglieder durch den BM per obligatorischen Handschlag“

Art. 3 Nr. 2 GesE sieht die Abschaffung des obligatorischen Handschlages bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder durch den/die Bürgermeister/in aus § 24 Abs. 2 S. 1 ThürKO vor. Der Handschlag ist ein historisch bedingtes, rein symbolisches Ritual, das nach unserem Dafürhalten nicht mehr zeitgemäß ist. Die damit verbundene Verpflichtung eines/r Bürgermeisters/in zum Körperkontakt mit anderen Menschen stellt einen Eingriff in die Privat- und sogar in die Intimsphäre des Amtsträgers dar, ohne einen sachlichen Grund im Sinne einer Rechtfertigung erkennen zu lassen.

Gerade die aktuellen Umstände der Corona-Pandemie zeigen auf, dass der körperliche Kontakt zu zahlreichen anderen Menschen insbesondere aus hygienischen Gesichtspunkten dem Gesundheitsschutz aller Beteiligten widerspricht und insofern ersatzlos gestrichen werden sollte. Stattdessen kann der Sinn und Zweck der Verpflichtung zur gewissenhaften Erfüllung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Gemeinde- oder Stadtratsmitglied gleichermaßen durch eine verbale Kommunikation erreicht werden. Dies schließt zudem nicht aus, dass ein solcher Handschlag zwischen dem/r Bürgermeister/in und dem Gemeinderatsmitglied erfolgen kann. Allerdings ist es ausdrücklich zu begrüßen, dass der bislang obligatorische körperliche Kontakt in Form eines Handschlages künftig ins Ermessen des/r Amtsträgers/in gestellt wird.

Zu den Vorschlägen aus dem CDU-Änderungsantrag Vorlage 7/347

Die Gemeinden und Städte in Thüringen müssen jederzeit handlungs- und entscheidungsfähig sein. Dies gilt im Allgemeinen genauso wie in besonderen Ausnahmesituationen, wie wir es aktuell unter den Umständen der Corona-Pandemie erleben. Daher steht der Gemeinde- und Städtebund Thüringen einer Flexibilisierung und Erweiterung der kommunalen Handlungsmöglichkeiten positiv und offen gegenüber. Allerdings muss der Landesgesetzgeber sicherstellen können, dass diverse Handlungsmöglichkeiten kommunalverfassungsrechtlich abgesichert sind und gerade nicht zu Rechtsunsicherheit führen. Vor diesem Hintergrund erachten wir es als notwendig, dass einige grundlegende Fragen im Rahmen dieses parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens erörtert, rechtssicher beantwortet und mögliche Regelungsänderungen anwendungsfreundlich ausgestaltet werden.

CDU-Änderungsantrag Vorlage 7/347 Nr. 1 „Kompetenzübertragung auf den Hauptausschuss im Ausnahmefall“

Der Regelungsvorschlag in Nr. 1 des Änderungsantrags (Vorlage 7/347) sieht vor, dass die zentralen Entscheidungsbefugnisse zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, das Haushaltssicherungskonzept und die Entscheidung über das Stellen eines Antrags nach § 87 Abs. 3 (ThürKO) sowie die Beschlussfassung über den Finanzplan nach § 62 (ThürKO) oder den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan in Ausnahmesituationen auf den Hauptausschuss übertragen werden.

Damit wird offensichtlich der Rechtsgedanke verfolgt, dass auf diesem Weg auch in Ausnahmesituationen der Hauptausschuss als kommunales Gremium, das über seine gewählten Gemeinderatsmitglieder demokratisch-legitimiert ist und vor dem Hintergrund des geltenden „Spiegelbildlichkeitsprinzip“ gem. § 27 Abs. 1 S. 3 ThürKO das politische Stärkeverhältnis des Gemeinderates abbildet, Entscheidungen durch ein Kollegialorgan und jedenfalls nicht ausschließlich durch den/die Bürgermeister/in als Einzelperson getroffen werden sollen. In jedem Fall lässt der zugrunde liegende Regelungsvorschlag noch einige klärungsbedürftige Fragen offen:

Wer bestimmt über das Vorliegen einer „Ausnahmesituation“? Diese Beurteilungszuständigkeit ist elementar für die Frage, ob in der Situation eine Kompetenzübertragung erfolgt. Nach dem Regelungsvorschlag bleibt ungeklärt, welche Körperschaft und welches Organ über das Vorliegen dieser Ausnahmesituationen entscheidet. Naturgemäß würde es zu einem Interessenkonflikt und erheblichen Bedenken führen, wenn die Gemeinden und Städte selbst über das Vorliegen von Katastrophen oder Pandemien entscheiden würden, da es für diese Situationen insgesamt prägend ist, dass sie über die Gemeindegrenzen hinweg vorliegen und gegebenenfalls an gewisse Voraussetzungen geknüpft sind. Insofern stellt sich beispielsweise die Frage, ob mit Blick auf den rechtstechnischen Begriff der Katastrophe an die Voraussetzungen des § 25 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes angeknüpft werden soll und damit gleichermaßen die Zuständigkeit der Katastrophenschutzbehörde begründet wäre. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich bei dem verwendeten Begriff der „Ausnahmesituation“ um einen unbestimmten und auslegungsbedürftigen Rechtsbegriff unter Zuhilfenahme von Regelbeispielen handelt, was in der Folge zu Abgrenzungsschwierigkeiten hinsichtlich der körperschaftlichen und organschaftlichen Zuständigkeitsfrage führt.

Würde im Falle einer (ausdrücklich festgestellten) Ausnahmesituation zwangsläufig eine Sonderzuständigkeit des Hauptausschusses aufgrund der genannten Kompetenzübertragung erfolgen oder besteht lediglich die Möglichkeit, den Hauptausschuss über die in § 26 Abs. 2 Nr. 7, 8 ThürKO entscheiden zu lassen? Diese Frage besteht insbesondere mit Blick darauf, dass der Gemeinderat nach Nr. 2 des Änderungsantrages mit Unterstützung technischer Hilfsmittel eine digitale Ratssitzung durchführen können soll. Insofern wäre dringend klärungsbedürftig, in welchem Verhältnis diese Ausnahmeregelungen zueinander stehen sollen.

Eine Voraussetzung der Kompetenzübertragung auf den Hauptausschuss ist, dass „es dem Gemeinderat unmöglich (sein soll), zu einer Sitzung nach § 35 (ThürKO) zusammenzutreten.“ Wäre diese Unmöglichkeit denn gegeben, wenn der Gemeinderat nach Vorstellung der Nr. 2 dieses Regelungsvorschlags in Gestalt einer digitalen Sitzung zusammentreten könnte? Wenngleich nach der Nr. 2 des Regelungsvorschlags lediglich § 39 ThürKO und nicht § 35 ThürKO geändert werden sollte, wäre diese Frage vor dem Hintergrund der kommunalen Praxis und eines konsequenten Regelungsbedarfs klärungsbedürftig.

Welterhin wirft dieser Regelungsvorschlag die Frage auf, in welchem Verhältnis eine potentielle Übertragung der in § 26 Abs. 2 Nr. 7, 8 ThürKO genannten Kompetenzen auf den Hauptausschuss zu dem sog. Eilentscheidungsrecht des Bürgermeisters gem. § 30 ThürKO steht.

Wie verhalten sich die nach dem geltenden Recht vorhandenen Voraussetzungen des Entscheidungsrechts (Eilbedürftigkeit und Unaufschiebbarkeit) zu einer „unmöglichen Einberufung einer Ratssitzung“ als Voraussetzung der vorgeschlagenen Kompetenzübertragung? Sollen diese Ausnahmeregelungen gleichrangig nebeneinander stehen oder soll zwischen den alternativen Instrumenten ein Rangverhältnis gelten?

Soll der Regelungsvorschlag des § 26a Abs. 2a ThürKO-E in seiner vorliegenden Formulierung ausschließlich zu einer Kompetenzübertragung der Aufgabenbereiche von § 26 Abs. 2 Nr. 7, 8 ThürKO führen? Die Formulierung, dass „der Hauptausschuss in Ausnahmesituationen über die (genannten) Angelegenheiten entscheiden (kann)“, lässt insofern die Frage offen, ob er im Zweifel auch Angelegenheiten beraten und entscheiden darf, die nach Maßgabe der jeweiligen kommunalen Geschäftsordnung in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

Die Beantwortung dieser Frage ist insoweit von erheblicher praktischer Bedeutung, als der Hauptausschuss dadurch in nahezu sämtlichen Fragen mit Ausnahme der § 26 Abs. 2 Nr. 1 – 6, 9 – 15 ThürKO an die Stelle des Gemeinderates rücken würde. De Facto könnte dadurch gegebenenfalls eine sog. „Allzuständigkeit des Hauptausschusses“ an die Stelle der „Allzuständigkeit des Gemeinderates“ im Sinne des § 22 Abs. 3 S. 1 ThürKO begründet werden.

CDU-Änderungsantrag Vorlage 7/347 Nr. 2 „Digitale Sitzungen“

Die in Nr. 2 des Änderungsantrags (Vorlage 7/347) vorgesehene Möglichkeit, dass Gemeinde- und Stadträte als die zentralen Willensbildungsorgane der Gemeinden und Städte in besonderen Ausnahmesituationen in Form von digitalen Sitzungen beraten und entscheiden können, ist grundsätzlich zu begrüßen. Schließlich sind mittlerweile technische Möglichkeiten vorhanden, um auf der Grundlage des digitalen Fortschritts gerade in schwierigen Ausnahmesituationen (insb. Katastrophen und Pandemien) in den kommunalen Gremien miteinander sprechen, argumentieren und gemeinsam Lösungen erarbeiten zu können. Allerdings ist es geboten, den Einsatz der modernen Medien nur unter der Prämisse zu ermöglichen, dass diese Möglichkeit rechtssicher und -klar ausgestaltet ist. Um diese Rechtssicherheit und -klarheit zu erreichen, sind allerdings noch weitere Fragen zu beantworten:

Zunächst wäre zu klären, welches Organ in welcher Form die Durchführung einer digitalen Sitzung festlegen darf: ist der Bürgermeister allein das für die Ladung zu einer Gemeinderatssitzung zuständige Organ gem. § 35 Abs. 1 S. 1 ThürKO oder wäre darüber hinaus ein sog. Grundsatzbeschluss notwendig? Sollte ein entsprechender Grundsatzbeschluss notwendig sein, wäre zu klären, welches Mehrheitserfordernis hierfür erfüllt werden müsste. Sollte ein entsprechender Grundsatzbeschluss nicht notwendig sein, wäre eine Klarstellung dazu erforderlich, welche Mehrheit für die entsprechende Regelung in der Hauptsatzung erreicht werden müsste. Der Hintergrund dieses Klarstellungsbedarfes besteht darin, dass der Landesgesetzgeber nach dem geltenden Recht erhebliche Hürden an die Nutzung moderner Technik im Zusammenhang mit Gemeinderatssitzungen geknüpft hat: die Ladung zu einer Gemeinderatssitzung in elektronischer Form (also per E-Mail) ist gem. § 35 Abs. 7 ThürKO ausschließlich unter der Voraussetzung zulässig, dass „alle Mitglieder des Gemeinderats (damit) einverstanden sind“. Insofern ist unbedingt eine Aussage des Landesgesetzgebers dazu erforderlich, welches Mehrheitserfordernis er an die Durchführbarkeit einer digitalen Sitzung knüpft.

Der Landesgesetzgeber sollte insofern eine einheitliche Linie erkennen lassen und konsequent umsetzen. Im zugrunde liegenden Regelungsvorschlag wird diese Frage bislang jedoch nicht thematisiert, wenngleich sie im gesetzessystematischen Zusammenhang unumgänglich erscheint.

Wer ist für die Schaffung der technischen Voraussetzungen bei den Gemeinderatsmitgliedern verantwortlich, um diese besondere Form einer digitalen Sitzung in Form einer Videokonferenz umzusetzen? Soll das einzelne Ratsmitglied infolge seiner verfahrensrechtlichen Zustimmung auch für die Beschaffung der technischen Hard- und Software zuständig sein oder fällt das in den Verantwortungsbereich der kommunalen Körperschaften? Wer trägt dafür die Kosten? Führt die Zustimmung des einzelnen Ratsmitgliedes gegebenenfalls dazu, dass es damit gleichermaßen für die Schaffung der technischen Voraussetzungen verantwortlich ist oder fällt diese Aufgabe in die Zuständigkeit der kommunalen Körperschaft? In jedem Fall muss gewährleistet sein, dass jedes Ratsmitglied aus praktischer Sicht sein Mandat vollumfänglich ausüben kann.

Mit Blick auf datenschutzrechtliche Bedenken sollte geklärt werden, welche technischen Anforderungen an die Durchführung einer digitalen Sitzung zu stellen sind. Schließlich hat der Landesgesetzgeber bereits für die Möglichkeit der Ladung zu einer „klassischen“ Gemeinde- oder Stadtratssitzungen in elektronischer Form gem. § 35 Abs. 7 S. 2 ThürKO i. V. m. § 3a ThürVwVfG erhebliche Anforderungen aufgestellt. Sollen diese Anforderungen entsprechend auf digitale Sitzungen übertragen werden oder gelten hierfür verfahrensspezifische Sonderregelungen? Diese Anforderungen sollten geklärt werden.

Im Übrigen möchten wir anmerken, dass es aus gesetzessystematischer Sicht naheliegend wäre, die spezifischen Anforderungen dieser neuen Sitzungsform („digitale Sitzung“) jedenfalls punktuell in den verfahrensrechtlichen Vorschriften der §§ 35f. ThürKO zu verankern. Zu kurz gekommen ist bisher auch die Klärung der Frage, wie die „Nichtöffentlichkeit“ in digitalen Sitzungen sichergestellt werden kann.

CDU-Änderungsantrag Vorlage 7/347 Nr. 3 „Grundsatz der Öffentlichkeit“

Die Nr. 3 des Änderungsantrags (Vorlage 7/347) enthält den Regelungsvorschlag, dass „(d)ie Hauptsatzung (...) bestimmen (kann), dass in öffentlichen Sitzungen, Bild-, Film- und Tonaufnahmen von zugelassenen Medienvertretern zulässig sind und dass öffentliche Sitzungen im Internet live übertragen werden (können). Der Vorsitzende kann im Einzelfall Bild-, Film- und Tonaufnahmen untersagen, soweit die Funktionsfähigkeit des Gemeinderats beeinträchtigt ist oder überwiegende schutzwürdige Interessen eines Betroffenen vorliegen.“

Mit Blick auf diese Tatbestandsvoraussetzungen stellt sich zunächst die Frage, mit welcher Begründung der Regelungsvorschlag im Rahmen des für jedermann geltenden Öffentlichkeitsgrundsatzes gem. § 40 ThürKO ausschließlich „zugelassene Medienvertreter“ diese Aufnahmen vornehmen können sollen und welche Anforderungen aus kommunalrechtlicher Sicht an diese „Zulassung“ zu stellen sind. Bedeutet dies, dass der Sitzungsleiter zunächst ein Prüfverfahren durchführen sollte, ohne dass der Prüfungsmaßstab in diesem Zusammenhang näher konkretisiert wird? Oder soll diese Möglichkeit im Allgemeinen ausschließlich für Journalisten gelten, die im Besitz eines „Presseausweises“ sind? Diese Unklarheit sollte beseitigt werden.

Festzustellen ist, dass dieser Regelungsvorschlag über das bisherige und von der höchstrichterlichen Rechtsprechung vorgegebene Maß der Öffentlichkeit hinausgeht. Schließlich wird dieser kommunalrechtliche Öffentlichkeitsgrundsatz bislang im Sinne einer sog. Saalöffentlichkeit verstanden, die im Grundsatz und in ihrer Reichweite beispielsweise ein Anfertigen von Tonbandaufnahmen – egal von wem – untersagt, um sicherzustellen, dass die Willensbildung im Rat „ungezwungen, freimütig und in aller Öffentlichkeit verläuft. Es dürfe nicht vernachlässigt werden, dass insbesondere in kleinen ländlichen Gemeinden weniger reddegewandte Ratsmitglieder durch das Bewusstsein des Tonmitschnitts ihre Spontanität verlieren, ihre Meinung nicht mehr geradeaus vertreten oder schweigen, wo sie sonst gesprochen hätten“ (BVerwG, Ur. vom 3.8.1990, NJW 1991, S. 118f.). Insofern geht die Rechtsprechung bislang jedenfalls von einem restriktiveren Grundsatz-Ausnahme-Verhältnis aus. Danach wäre es möglicherweise denkbar, auf Antrag eine Tonbandaufzeichnung zuzulassen, wenn sämtliche Ratsmitglieder diesem Begehren ausdrücklich zustimmen.

Der zugrunde liegende Regelungsvorschlag sieht demgegenüber vor, dass derartige Mitschnitte auf der Grundlage einer Hauptsatzungsregelung, für die eine einfache Mehrheit ausreichen würde, angefertigt werden könnten. Dies scheint vor dem Hintergrund der geltenden Rechtsprechung und insbesondere dem Ergebnis einer höchstrichterlichen Abwägung zwischen dem allgemeinen Transparenzgedanken und dem (Grund-)Recht des einzelnen Ratsmitgliedes auf informationelle Selbstbestimmung aus verfassungsrechtlicher Sicht sehr bedenklich. Schließlich wäre es geboten, dass jedes einzelne Ratsmitglied im Vorfeld dieser Mitschnitte seine ausdrückliche Zustimmung zu erteilen hätte und eben nicht von einer pauschalen Zustimmung ausgegangen werden kann, erst recht nicht, wenn einzelne Ratsmitglieder möglicherweise gegen eine entsprechende Verankerung in der jeweiligen Hauptsatzung gestimmt hätten.

Ergebnis:

Wir möchten betonen, dass wir einer Flexibilisierung und Erweiterung der kommunalen Handlungsmöglichkeiten positiv und offen gegenüberstehen. Allerdings muss der Landesgesetzgeber sicherstellen können, dass diverse Handlungsmöglichkeiten (kommunal-) verfassungsrechtlich abgesichert sind. Dies ist aufgrund der vorgenannten Argumente auf dem aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens jedoch noch nicht der Fall, sodass wir diesen Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung sowie die ergänzenden Änderungsanträge für noch nicht entscheidungsfähig halten.

Zu Artikel 3 Nr. 3 und Artikel 4 – Änderung der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDGG)

Die hier vorgesehenen Ausnahmeregelungen für das Jahr 2020 sowohl für die kameralistisch als auch für die doppisch buchenden Kommunen werden von unseren Mitgliedskommunen unterschiedlich bewertet, in keiner Rückmeldung allerdings uneingeschränkt befürwortet.

Wir hatten uns zu Beginn der Corona-Pandemie selbst für eine solche Flexibilisierung des kommunalen Haushaltsrechts ausgesprochen. Wir waren damals allerdings davon ausgegangen, dass diese Möglichkeiten wie in anderen Bundesländern nicht gesetzlich, sondern kurzfristig in Form eines Rundschreibens für einen bestimmten Zeitraum zugelassen werden.

Dies war insbesondere der Tatsache geschuldet, dass im März keiner absehen konnte, wann der Landtag über einen Nachtragshaushalt 2020 und damit über finanzielle Ausgleichsmaßnahmen an die Kommunen beschließen wird. Diese Sachlage hat sich nun bekanntermaßen geändert, was einen Teil der Kommunen in ihren Rückäußerungen an unseren Verband dazu bewogen hat, diese Regelungen rundweg abzulehnen. Dies gilt insbesondere auch für die vorgesehene Möglichkeit, in diesem Jahr sogar kreditfinanzierte Zuschüsse z. B. an Sport- und Gesangsvereine zahlen zu können.

Kommunen, die sich in ihrer kritischen Bewertung etwas zurückhaltender äußern, weisen darauf hin, dass diese Regelungen nicht darüber hinweg täuschen dürfen, dass durch die hohe Kreditaufnahme eine kaum zu tragende Belastung der kommunalen Haushalte für die kommenden Jahre entstehen würde. Hier müsse daher das Land schon jetzt eine belastbare Erklärung abgeben, dass und welchen Anteil es an dieser Belastung übernehmen werde. Zwar würden durch die Artikel 3 Nr. 3, 4 und 6 Nr. 3 Regelungen zu Haushaltssicherungskonzepten und zur Beantragung von Bedarfszuweisungen für das Jahr 2020 außer Kraft gesetzt. Die Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzepts bleibe aber unberührt, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt seien. Und diese Pflicht werde die meisten Thüringer Kommunen treffen; durch die oben genannte Regelung sei das Konzept in 2020 vorzubereiten, um dann 2021 vom Rat bestätigt zu werden. Es sei mit einer Flut von Haushaltssicherungskonzepten, aber auch von Anträgen auf Bedarfszuweisungen zu rechnen, was zu vermeiden sei.

Entweder müsse das Hilfspaket bereits jetzt erheblich großzügiger ausgestaltet und für 2021 fortgeschrieben oder eine belastbare Garantieerklärung des Landes zu Gunsten der Kommunen im Rahmen des vorliegenden Gesetzes abgegeben werden. Hierzu könne ein weiterer Artikel des ThürCorPaNG ergänzt werden, in dem es sinngemäß heißt:

„Der Freistaat Thüringen übernimmt aufgrund seiner Verpflichtung zur Gewährleistung einer angemessenen Finanzausstattung der Kommunen deren coronabedingten Mindereinnahmen und Mehrausgaben zu 80 v. H.“

In diesem Falle wäre eine insgesamt äußerst sinnvolle und für die Kommunen handhabbare Rechtslage gegeben – die Lockerungen des Haushaltsrechts könnten die unübersichtliche Situation des Jahres 2020 greifen, ohne rechtlich (Haushaltssicherungskonzept, Bedarfszuweisungen) und tatsächlich untragbare Lasten für die Folgejahre nach sich zu ziehen.

In diesem Zusammenhang wird auch angeregt, hinsichtlich der Gewährung von Bedarfszuweisungen zu einem deutlich vereinfachten Verfahren zu kommen, um gerade Haushaltssicherungs-Kommunen möglichst pragmatisch in die Lage zu versetzen, baldmöglichst wieder einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen und damit geordnet arbeiten zu können.

Die in diesem Zusammenhang von der CDU-Fraktion vorgeschlagene Revision des kommunalen Finanzausgleichs (Drucksache 7/729) wird von uns ausdrücklich unterstützt. Allerdings sollte diese Überarbeitung formal von dem aktuellen Gesetzgebungsverfahren abgekoppelt und in einem separaten Verfahren zeitgleich besprochen und zügig umgesetzt werden. Die erforderliche Überarbeitung des kommunalen Finanzausgleichs wird einen längeren Zeitraum erfordern, als es ein „normales“ Gesetzgebungsverfahren wie im vorliegenden Fall erwarten lässt.

Eine besondere Problematik ergibt sich für die kreisangehörigen Kommunen mit Blick auf die zu zahlende Kreis- bzw. Finanzausgleichsumlage. Viele Kommunen sind schon jetzt nicht mehr in der Lage, die zu zahlende Kreisumlage an den Kreis abzuführen. Ungeachtet unserer Forderung nach einer Aufstockung der finanziellen Ausstattung zur Zahlung der Kreisumlage geben wir zu bedenken, dass zahlreiche Kommunen ein Haushaltssicherungskonzept nur deswegen erstellen müssen, weil aufgrund der zu zahlenden Kreisumlage keine ausreichende Zuführung zum Vermögenshaushalt erwirtschaftet werden kann. Hier würde es beispielsweise eine große Erleichterung bedeuten, wenn die zu zahlende Kreisumlage für das Erfordernis eines Haushaltssicherungskonzeptes unberücksichtigt bleiben würde.

Nach wie vor findet die Zahlung einer Finanzausgleichsumlage in unseren Mitgliedskommunen wenig Akzeptanz. Dies gilt insbesondere dann, wenn Kommunen in einem Haushaltsjahr zur Zahlung einer Finanzausgleichsumlage herangezogen werden, in dem sie ihren Haushalt nicht ausgleichen können bzw. Bedarfszuweisungen beantragen müssen. Wir regen daher erneut an, auf das Instrument der Finanzausgleichsumlage zu verzichten.

Exkurs:

Auf großes Unverständnis sind im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zwei aktuelle Rundschreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes gestoßen, wonach den Kommunen wegen Unkenntnis der erwartenden finanziellen Folgen quasi „abgeraten“ wird, einen Haushaltsplan bzw. Nachtragshaushaltsplan für 2020 zu erstellen. Wir halten diese Aussage für kontraproduktiv. Nach unserer Auffassung muss es im Interesse des Landes liegen, dass spätestens im zweiten Halbjahr 2020 die Kommunen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zusätzliche Aufträge an die heimische Wirtschaft erteilen können. Hier gilt es insbesondere, dass die im März ausgezahlten Investitionspauschalen in Höhe von 168 Mio. Euro auch für Investitionen noch in diesem Jahr verwendet werden können. Dies setzt voraus, dass die Kommunen Aufträge erteilen und ihren jeweiligen Anteil an diesem Betrag auch für Investitionen ggf. unter Ergänzung von Eigenmitteln verausgaben können. Dies wiederum erfordert einen Haushaltsansatz, der den Bürgermeister ermächtigt, entsprechende Investitionen durchzuführen. In einem weiteren Rundschreiben werden die Kommunalaufsichten aufgefordert, die finanziellen Grundlagen für bereits bewilligte Fördermittelbescheide zu überprüfen, die sich nach Auffassung des Thüringer Landesverwaltungsamtes aufgrund der Corona-Pandemie flächendeckend geändert haben dürften. Hier bitten wir die Damen und Herren Abgeordneten sehr eindringlich um Unterstützung und Korrektur der getroffenen Anordnungen, damit in diesem Jahr noch zahlreiche kommunale Aufträge erteilt und die heimische Wirtschaft wieder angekurbelt werden können.

Zu Artikel 6 – Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes

Um die Liquidität in allen Kommunen zu garantieren, sind wir dankbar, dass unser Vorschlag aufgegriffen wurde und die Auszahlungstermine für die Schlüsselzuweisungen vorgezogen wurden. Diese vorgesehene gesetzliche Änderung deckt sich zudem mit dem Entschließungsantrag der CDU-Fraktion (Drucksache 7/729). Wir bedanken uns für die insofern bestehende Eilmütigkeit und hoffen auf eine rasche Umsetzung.

Zu Artikel 8 – Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen

Mit der Einfügung des § 12a in das Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) wird in Absatz 1 geregelt, dass Eltern während der Schließung der Schulen und Schulhorte aufgrund von Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG nicht an den Personal- und sonstigen Betriebskosten der Hortbetreuung sowie den Kosten der Unterbringung in den Internaten beteiligt werden. Während Satz 1 auf § 2 Abs. 1 Satz 2 Bezug nimmt (Hortkostenbeteiligung), fehlt ein entsprechender Bezug auf die Kostenbeteiligung an den Internatskosten.

§ 12a Abs. 1 Satz 1 ThürSchFG müsste der Vollständigkeit halber daher wie folgt ergänzt werden (Ergänzung ist unterstrichen):

„Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Eltern bzw. volljährigen Schüler ...“

Mit den Absätzen 2 bis 5 des § 12 a ThürSchFG werden das Verfahren zur Berechnung und Auszahlung der Einnahmeverluste für die Nichterhebung von Elternbeiträgen für die Hortbetreuung gegenüber den kommunalen Schulträgern näher geregelt.

Vergessen wurde eine Regelung zum Ausgleich der Einnahmeverluste aus der Nichterhebung von Kosten für die Unterbringung in Internaten. Einer solchen Regelung bedarf es aber zwingend, da eine Kostenbeteiligung der Eltern/volljährigen Schüler für die Internatsunterbringung nach § 12a Abs. 1 Satz 1 ThürSchFG ausgeschlossen ist.

Die eigentliche Erstattungsregelung für die Internate, die in einem gesonderten Absatz noch zu regeln ist, sollte auf die tatsächlichen Einnahmeverluste der jeweiligen Schulträger abstellen. Diese können seitens der kommunalen Schulträger recht einfach ermittelt und nachgewiesen werden. Für die noch ausstehende Regelung hätten wir folgenden Formulierungsvorschlag:

(6) Die den Schulträgern für die Dauer der Schließung der Internate entstandenen tatsächlichen Einnahmeausfälle nach § 6 Absatz 2 werden durch das Land erstattet.

§ 12a Abs. 1 Satz 5 regelt, dass Satz 1 (Aussetzung der Elternbeitragspflicht) nicht im Fall einer tatsächlich erfolgten Hortbetreuung während der Zeit der Schließung gilt. Diese Regelung sollte komplett gestrichen werden. Wir unterstützen in diesem Punkt die gleichlautende Forderung der CDU-Fraktion im Änderungsantrag 7/345 unter 2. a.

In § 8 Abs. 4 Satz 2 der Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung, die ab 13. Mai 2020 gilt, ist zudem geregelt, dass „der reguläre Hortbetrieb ausgesetzt bleibt“. Bei dieser Formulierung stellt sich die Frage, ab wann der Hortbetrieb konkret als ausgesetzt anzusehen ist, denn die Notbetreuungspläne des TMBIS haben bislang vorgesehen, dass die Kostenbefreiung und -erstattung der Elternbeiträge durch das Land nicht für Eltern gilt, die die Notbetreuung in Anspruch nehmen.

Da die Notbetreuung in der Schule nicht unterteilt werden kann in „Schulnotbetreuung“ und „Hortnotbetreuung“ haben die kommunalen Schulträger Ihre Bedenken und Fragen zur (Weiter-)Erhebung von Elternbeiträgen für die Hortbetreuung schon frühzeitig gegenüber dem TMBJS vorgebracht, jedoch keine Antworten hierauf erhalten. Zahlreiche Schulträger haben daher – in eigenem Ermessen – erst einmal keine Hortgebühren von Eltern, die die Notbetreuung in der Schule in Anspruch genommen haben, erhoben, die Eltern jedoch auf eine eventuelle Nacherhebung hingewiesen. Aufgrund der zahlreichen Bedenken zur Erhebung von Hortgebühren für Kinder in der Notbetreuung wäre es nur konsequent, wenn hierauf – ab Beginn der Schulschließung am 17. März 2020 – gegen Kostenerstattung vom Land verzichtet würde.

Zu kritisieren ist in diesem Zusammenhang die Kostenprognose, die nur von einer Nichterhebung von zwei Monaten und Einnahmeausfällen beim Land in Höhe von rund 3 Mio. Euro und bei den kommunalen Schulträgern in Höhe von rund 1,8 Mio. Euro ausgeht. Bis zum Beginn der Sommerferien beträgt die Schließzeit bereits vier Monate.

Sofern auch nach den Sommerferien noch kein regulärer Schulbetrieb möglich sein sollte, können die Schulträger die Einnahmeverluste auch nicht mehr weiter kompensieren. Wir fordern daher, § 12a Abs. 5 um eine Regelung zu ergänzen, die eine abschlagsweise Auszahlung des Ausgleichsbetrages ermöglicht.

Dem Änderungsantrag 7/345 Nr. 2 b der CDU-Fraktion können wir nicht zustimmen, da wir damit keine weitere Regelung über die Regelungsnorm in § 12a Abs. 1 des Entwurfs hinaus erkennen können. Wenn dem Änderungsantrag der CDU unter 2. a. gefolgt wird, sehen wir in der schulischen Betreuung und im Hort keine Tatbestände, wonach bei Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG Elternbeiträge anfallen würden. Wenn mit dem Antrag allerdings gemeint sein sollte, dass auch nach einer erfolgten Wiedereröffnung der Horte und Internate keine Gebühren erhoben werden sollten, weil Eltern aus den im Änderungsantrag genannten Gründen keine Betreuung bzw. Unterbringung in Anspruch nehmen möchten, könnten wir dem zustimmen. Dann müsste im Änderungsantrag der Bezug auf die Aufrechterhaltung von Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG entfallen. Ferner wäre aus unserer Sicht eine zeitliche Befristung erforderlich. Die mit der Vorhaltung der Plätze verbundenen Einnahmeausfälle müssten in den Erstattungsregelungen aber noch zusätzlich berücksichtigt werden.

Zu Artikel 10 – Änderung des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes

Mit der Einfügung des § 30a in das Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz (ThürKITA-G) sollen Regelungen zur Aussetzung der Elternbeitragspflicht während der Schließung der Kindertageseinrichtungen getroffen werden und gleichzeitig die Erstattung der Einnahmeausfälle gegenüber den Kommunen geregelt werden.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 sieht vor, dass „für die Dauer der Schließung keine Elternbeiträge erhoben“ werden. Diesbezüglich stellt sich die Frage, welchen Zeitraum die Schließung konkret umfasst. Ab 18. Mai 2020 besteht für die Kommunen und Träger die Möglichkeit, von der Notbetreuung in den eingeschränkten Regelbetrieb zu wechseln. In der Praxis geschieht dies aber zu unterschiedlichen Zeitpunkten, selbst innerhalb einer Gemeinde/Stadt.

Wir gehen davon aus, dass mit Beginn des eingeschränkten Regelbetriebs in der jeweiligen Kindertageseinrichtung die Schließung endet. Dies sollte dann aber auch zweifelsfrei aus der gesetzlichen Regelung hervorgehen. Da der Wechsel in den eingeschränkten Regelbetrieb – wie oben ausgeführt – von Kommune zu Kommune bzw. von Träger zu Träger zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgt (das Zeitfenster liegt vom 18. Mai 2020 bis zum 15. Juni 2020), fordern wir, dass diesem Umstand auch bei der Datenerhebung und der konkreten Erstattung der Einnahmeausfälle gegenüber den jeweiligen Kommunen Rechnung getragen wird.

Nach Absatz 1 Satz 4 gilt die Aussetzung der Elternbeitragspflicht nicht im Fall einer tatsächlich erfolgten Kinderbetreuung während der Zeit der Schließung. Hiernach fallen die Elternbeiträge für Eltern, die die Notbetreuung in Anspruch genommen haben, weiterhin an. In der Praxis führt diese Regelung, die bereits Inhalt der Notbetreuungserlasse des TMBJS war, allerdings zu nicht unerheblichen Problemen. Z.B. kritisieren Eltern, die nur an vereinzelten Tagen die Notbetreuung in Anspruch genommen haben, dass sie dennoch seitens der Träger der Kindertageseinrichtungen zum vollständigen Monatsbeitrag herangezogen werden. Zwar haben vereinzelt Kommunen auf diese Kritik reagiert, indem sie für die Zeit der Notbetreuung auf eine tageweise Erhebung der Elternbeiträge umgestellt haben. Die Einnahmeverluste durch eine solche Umstellung müssten diese Kommunen aber letztlich selbst tragen.

Ein weiteres großes Problem sehen wir darin, dass die Notbetreuungsregelungen mehrfach angepasst worden sind (Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises). Dies hat ein sehr umständliches und fehlerbehaftetes Erstattungsverfahren für alle Beteiligten (Träger, Kommunen und Land) zur Folge, da nur bis zur jeweiligen Anspruchserweiterung der Elternbeitrag auszusetzen wäre. Auch müsste die Beitragserhebung in Folge der Erweiterung des Personenkreises ab 27. April 2020 geklärt werden. Kommunen und Träger erheben nach ihren Satzungen/Entgeltordnungen in der Regel Monatsbeiträge, vereinzelt auch Halbmonatsbeiträge, was jedoch von zahlreichen Eltern für eine Betreuung an vier Tagen im April 2020 als ungerecht angesehen wird.

Aufgrund der dargelegten Probleme mit dieser Regelung und insbesondere zum Abbau eines enormen Verwaltungsaufwandes unterstützen wir die Forderung der CDU-Fraktion, Satz 4 in § 30a Abs. 1 ThürKitaG zu streichen. Auch in Sachsen-Anhalt werden von Eltern, die die Notbetreuung in Anspruch nehmen, keine Elternbeiträge verlangt und die Erstattungsregelung des Landes auf diesen Personenkreis ausgeweitet.

Wir weisen zudem dringend darauf hin, dass es unverzüglich einer klaren Aussage des Landes bzw. einer Abstimmung bedarf, wie die Kommunen und Träger während des eingeschränkten Regelbetriebes bei der Elternbeitragserhebung verfahren sollen. Es entspricht einer gewissen Logik, dass Eltern, die die Kindertagesbetreuung nur eingeschränkt in Anspruch nehmen können, eine Reduzierung des Elternbeitrages erwarten werden. Das Land kann und darf die Kommunen mit diesem Problem bzw. notwendigen Antworten hierauf nicht allein stehen lassen.

Wir fordern deshalb einen neuen

§ 30b – Elternbeitragspflicht während des eingeschränkten Regelbetriebs

mit folgendem Inhalt:

- (1) Der monatlich von den Eltern zu zahlende Elternbeitrag richtet sich im Zeitraum des eingeschränkten Regelbetriebs nach dem angebotenen Betreuungsumfang. Wenn der vereinbarte Betreuungsumfang aufgrund des eingeschränkten Regelbetriebs nicht erbracht werden kann, vermindert sich der vereinbarte bzw. festgesetzte Monatsbetrag anteilig im Verhältnis vereinbarter/angebotener Betreuungsumfang.*
- (2) Das Land erstattet den Gemeinden die Differenz des Einnahmeverlustes, der sich aus dem vollen Monatsbetrag und dem im eingeschränkten Regelbetrieb tatsächlich erhobenen monatlichen Elternbeitrag ergibt. Die Beträge werden monatlich bis zum 15. des Folgemonats bei den Gemeinden abgefragt und bis zum Ende des Monats erstattet.*

Uns ist bewusst, dass diese Regelung für die Kommunen und die Träger mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden ist. Für Ideen, das Erstattungsverfahren zu vereinfachen, sind wir offen. Auch Pauschalersatzungen halten wir für denkbar, wenn diese im Einvernehmen mit den Kommunen stattfinden.

Zu den Absätzen 2 und 3:

Die geplanten Regelungen in den Absätzen 2 und 3 sind unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Begründung widersprüchlich. Sie entsprechen auch nicht den Vereinbarungen im „Kindergartenpakt“ vom 3. April 2020 und werden von uns in dieser Form abgelehnt.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Kommunen nur dann einen Zuschuss (als Kompensation für die nicht erhobenen Elternbeiträge) bekommen sollen, wenn das Gehalt des Personals der Kindertageseinrichtungen während der Schließung vertragsgemäß weitergezahlt oder Kurzarbeitergeld voll aufgestockt wird.

Es begegnet erheblichen **verfassungsrechtlichen Bedenken**, wenn das Land einerseits festlegt, dass für die Dauer der Schließung der Kindertageseinrichtungen keine Elternbeiträge erhoben werden dürfen, den finanziellen Ausgleich hierfür gegenüber den Kommunen aber an Bedingungen knüpft. Die Erstattungen müssen bedingungslos erfolgen.

Zudem widerspricht diese Regelung dem zwischen Land, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen geschlossenen **Kindergartenpakt**. Hier wurde vereinbart, dass mit dem Kindergartenpakt die Kommunen in die Lage versetzt werden sollen, „alle Personalkosten anzuerkennen, die durch eine Weiterzahlung des Gehalts oder eine Aufstockung ggf. beantragten Kurzarbeitergeldes entstehen.“

Ganz bewusst wurde hier nicht eine „volle“ Aufstockung vereinbart, da dies aufgrund unterschiedlicher Trägerregelungen, Vereinbarungen mit dem örtlichen Personalrat und tariflicher Regelungen gar nicht möglich wäre. Während der Gesetzestext eine volle Aufstockung des Kurzarbeitergeldes (für die Zahlung des Landeszuschusses) voraussetzt, ist in der Begründung (nur) von einer „Aufstockung auf bis zu 100 % des Nettogehalts“ die Rede. Dies ist aber ein wesentlicher Unterschied und nur die Ausführungen in der Begründung sind auch mit dem Kitapakt vereinbar.

Die Forderung der „vollen Aufstockung“ scheint auch der unzutreffenden Annahme zu entsprechen, dass die „Säulen der Kita-Finanzierung“ (direkte und mittelbare Landesfinanzierung, Elternbeiträge und kommunale Eigenmittel) weiterhin voll finanziert sind.

So heißt es in der Begründung zum Gesetzentwurf: „Durch den Erhalt aller Säulen der Kita-Finanzierung sind in den Kommunen die Finanzmittel vorhanden, um eigenes Personal in Kindertageseinrichtungen vertragsgemäß weiter zu entlohnen oder ggf. beantragtes Kurzarbeitergeld auf bis zu 100 % aufzustocken.“ Diese Aussage ist falsch und daher nicht vertretbar.

Lediglich die Säule „direkte und mittelbare Landesfinanzierung über Schlüsselzuweisungen“ wird aufrechterhalten, d. h. das Land zahlt weiter die direkten Landespauschalen und den Ausgleich für das beitragsfreie Kita-Jahr nach den Regelungen des ThürKitaG sowie mittelbar einen „gedanklich“ für die Kindertagesbetreuung vorgesehenen Anteil im Rahmen der (nicht zweckgebundenen) Schlüsselzuweisungen, der aber auch dem kommunalen Finanzierungsanteil zugerechnet werden kann.

Die Säule „Elternbeiträge“ ist dann für die Zeit der Schließung der Kindertageseinrichtungen nicht gesichert, wenn das Land den Kommunen nur unter den in § 30a Abs. 3 ThürKitaG benannten Bedingungen den Zuschuss für die nicht erhobenen Elternbeiträge zahlt.

Für die Säule „kommunale Eigenmittel“, die mit rund 35 % (bzw. rund 50 % bei Hinzurechnung der nicht zweckgebundenen Schlüsselzuweisungen) den größten Finanzierungsanteil ausmacht, wird mit den o. g. Ausführungen in der Begründung zwar „behauptet“, dass diese ebenso erhalten bleibt. Auch in Darstellungen in der Presse ist uns schon oft aufgefallen, dass die „Vollfinanzierung der Kindertagesbetreuung“ damit begründet wird, dass das Land schließlich die volle Finanzierung der Kindertagesbetreuung übernommen habe und dass es deshalb auch kein Problem für die Kommunen sei, z. B. die Weiterfinanzierung des Personals zu 100 % zu übernehmen.

Damit verkennt das Land aber, dass es den „Inhalt bzw. den behaupteten Erhalt“ der Säule „kommunale Eigenmittel“ gar nicht wirklich beurteilen kann, schon gar nicht in Zeiten wie jetzt, wo durch die in Folge der Corona-Pandemie hervorgerufene Finanzkrise ein tiefes Loch in die kommunalen Haushalte gerissen wird. Eine Garantiezusage des Landes, dass die Säule „kommunale Eigenmittel“ wie bisher erhalten bleibt, würde viele unserer Probleme lösen – liegt aber bisher nicht vor.

Darüber hinaus wird – zumindest mit der beabsichtigten Gesetzesregelung in § 30a Abs. 3 – die Regelung des § 21 Abs. 4 ThürKitaG, wonach die Gemeinden z.B. gegenüber freien Trägern, die Kindertageseinrichtungen betreiben, nur die „erforderlichen Betriebskosten“ zu übernehmen haben, nicht ausreichend beachtet.

So sieht auch der TV Covid für den öffentlichen Dienst nur eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes auf 90 bzw. 95 % des Gehalts vor. Das **Besserstellungsverbot** verbietet es grundsätzlich, dass freien oder anderen Trägern über die Regelungen für den öffentlichen Dienst hinaus Leistungen gewährt werden.

In diesem Zusammenhang geben wir auch zu bedenken, dass teilweise von freien Trägern selbst Vorbehalte gegen eine „volle Aufstockung“ vorgetragen worden sind. So hat z. B. ein Träger dargelegt, dass es ihm aufgrund einer Betriebsvereinbarung, die auch andere Aufgabenbereiche des freien Trägers umfasst, gar nicht möglich ist, dem pädagogischen Personal in Kindertageseinrichtungen eine „Sonderstellung“ zuzubilligen.

Außerdem stellt sich bei der geplanten Regelung die Frage, welche Auswirkungen es hätte, wenn in einer Gemeinde nur ein Träger das Kurzarbeitergeld nicht „voll“ aufstockt. Würde dann die Gemeinde keinerlei Ausgleich der Einnahmeverluste erhalten? Ein Erstattungsverfahren bzw. eine Rechtsverordnungsregelung, die auf jeden einzelnen Träger abstellen würde, ist zudem mit enormem Verwaltungsaufwand verbunden.

Wir fordern daher die Streichung des § 30a Abs. 3 ThürKitaG, mindestens aber eine Anpassung an die vereinbarten Regelungen im Kindergartenpakt und damit die Streichung des Wortes „vollen“.

Zu Absatz 4:

Gemäß der geplanten Regelung des Absatzes 4 soll die Höhe des Gesamtzuschusses auf Basis des nach § 30 Abs. 2 ThürKitaG für das aktuelle Kindergartenjahr ermittelten durchschnittlich zu zahlenden monatlichen Elternbeitrages in der jeweiligen Gemeinde errechnet werden.

Diesbezüglich geben wir zu bedenken, dass für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren in den meisten Gemeinden höhere Elternbeiträge verlangt werden. Dieser Umstand wird mit der geplanten Regelung (angesetzt werden soll die ermittelte Höhe der durchschnittlichen Elternbeiträge für Vorschulkinder) nicht beachtet, während für den vergleichbaren Bereich der Kindertagespflege in der Begründung zu Absatz 7 Folgendes ausgeführt wird:

„Die abweichende Festlegung zur Höhe des Landeszuschusses resultiert aus dem Umstand, dass für eine Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchschnittlich höhere Elternbeiträge festgelegt wurden als von den Gemeinden für eine Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen.“

Wir fordern eine gesetzliche Erstattungsregelung die berücksichtigt, dass für Kinder unter drei Jahren auch in Kindertageseinrichtungen regelmäßig höhere durchschnittliche Elternbeiträge anfallen, als nach § 30 Abs. 2 ThürKitaG (für Kinder im Vorschulalter) ermittelt wurden. Ggf. kann durch einen pauschalen Aufschlag (von mindestens 25 %) auf den nach § 30 Abs. 2 für jede Gemeinde ermittelten Betrag ein aufwändiges Ermittlungsverfahren vermieden und trotzdem ein angemessener Ausgleich erzielt werden.

Zu Absatz 5:

In Absatz 5 soll geregelt werden, dass der ermittelte Ausgleich nach Beendigung der Schließungen der Kindertageseinrichtungen aufgrund von Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG durch das Ministerium an die Gemeinde ausgezahlt wird.

Nach § 7 Abs. 1 Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung erfolgt die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen unter Anwendung des § 28 Abs. 1 i. V. m. § 31 Abs. 1 IfSG weiterhin in modifizierter Form. Wir gehen gleichwohl davon aus (vgl. Ausführungen zu Abs. 1), dass „Beendigung der Schließung“ das Ende der Notbetreuung und den Beginn des eingeschränkten Regelbetriebes in Kindertageseinrichtungen meint.

Die Formulierung „nach Beendigung“ ist grundsätzlich dehnbar. Wir weisen darauf hin, dass die Gemeinden und Träger „unmittelbar“ den Ausgleich erwarten und benötigen. Er darf sich nicht über die Sommerpause hinweg hinziehen.

Zu Absatz 6:

Analog zu unseren Ausführungen zu Absatz 1 sind hier die Worte „oder für die eine Notbetreuung in Anspruch genommen wurde“ zu streichen.

Dem Änderungsantrag 7/341 Nr. 2. a. der CDU-Fraktion stimmen wir zu. Die damit verbundenen Einnahmeausfälle müssten in den Erstattungsregelungen aber noch zusätzlich berücksichtigt werden.

Zu Art. 11 – Änderung des Erwachsenenbildungsgesetzes

Die vorgesehenen Ausnahmeregelungen werden begrüßt.

Zu Artikel 15 – Änderung des Thüringer Wassergesetzes

Die vorgesehene Fristverlängerung zur Überarbeitung der Abwasserbeseitigungskonzepte bis zum 30. Juni 2021 wird begrüßt.

Zu Artikel 16 – Thüringer Gesetz über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „ThüringenForst“

Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf dem Holzmarkt soll es vermehrt zum Verkauf von Waldflächen kommen. Mit dem Gesetzentwurf wird ein erweiterter Kreditaufnahmetatbestand geregelt, der es der Landesforstanstalt ermöglicht, Waldflächen zu erwerben. Durch einen Erwerb von Waldflächen durch die Landesforstanstalt soll in der aktuellen schwierigen Situation sichergestellt werden, dass eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Flächen erfolgt und die Waldflächen nicht als reines Investitionsobjekt gehandelt und im schlimmsten Fall schlecht bis gar nicht bewirtschaftet werden.

Aufgrund der aktuellen Situation ist es hingegen den Kommunen verwehrt, zusätzliche Kredite zum Aufkauf von nicht mehr bewirtschafteten privaten Wäldern aufzunehmen. Dies stellt eine Ungleichbehandlung dar. Der Kommunalwald ist gleichfalls öffentlicher Wald mit orts- und bürgernahen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen. Ohnehin ist der Anteil des Kommunalwaldes im Freistaat Thüringen noch zu steigern. Der Landeswald ist nach der Wende durch den ungeteilten Zuwachs des Preußenvermögens bevorteilt worden. Wir lehnen daher diese erneute Zielausrichtung einer Ungleichbehandlung von Land und Kommunen in Artikel 16 ab.

Wir regen an, die Kreditaufnahme für ThüringenForst für den Ankauf von nicht mehr genutzten Waldflächen auch für die Kommunen zu öffnen. Hierdurch könnten die Kommunen auch der Walderhaltung oder einer Verbesserung der Leistungen des Waldes für die Allgemeinheit dienen. Dahingehend bitten wir, Artikel 16, wie folgt, neu zu fassen:

„Darüber hinausgehend kann die Landesforstanstalt, vorrangig auf Antrag auch für Kommunen, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Kredite aufnehmen, um Waldgrundstücke zu erwerben. Eine Kreditaufnahme nach Satz 2 bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.“

Weiterhin erachten wir es für dringend notwendig, den Kommunalwald unabhängig von der Corona-Krise zu unterstützen und begrüßen daher den Antrag der Regierungsfractionen in Drs. 7/793 zu Drs. 7/724.

Zu Artikel 17 –Thüringer Wirtschaftsstabilisierungsgesetz

Wie bereits in unseren Ausführungen zu Artikel 1 beschrieben, wird in Absatz 1 dieses Thüringer Wirtschaftsstabilisierungsgesetz das für Finanzen zuständige Ministerium ermächtigt, Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zur Stabilisierung von Infolge der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe zu übernehmen. Kommunale Unternehmen sind trotz vergleichbarer Notlage hiervon ausgenommen. Zur Vermeidung dieser Ungleichbehandlung halten wir daher eine entsprechende Ergänzung um „*kommunale Unternehmen*“ für sachlich gerechtfertigt und dringend geboten.

CDU-Änderungsantrag Vorlage 7/342 zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes

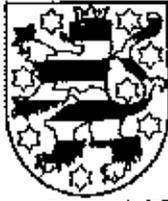
In der Praxis wäre ein Auftrag aus der Mitte des Parlaments an die Landesregierung, die zugrundeliegende Verwaltungsvorschrift, die für Kommunen ein wichtiges Auslegungskriterium darstellt, endlich anzupassen, da dort z. B. noch auf die VOL eingegangen wird, hilfreich.

Zeitliche Erleichterungen für Vergaben bis zum 31. Dezember 2020 durch die 4. Änderungsverordnung zur o. g. VV, die die Vergabeschwellenwerte erheblich angehoben hat und gerade keine Kausalität zu Corona herstellt, sondern als allgemeiner Konjunkturmotor dienen kann, bewähren sich zur Zeit in der Praxis.

Für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken wir uns und stehen in gewohnter Weise für weitere Hinweise, Anregungen und Gespräche selbstverständlich gern zur Verfügung.

mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied



THUR. LANDTAG POST
25.05.2020 16:12

1101812020

GEMEINDE- UND STÄDTEBUND THÜRINGEN

GStB Thüringen e. V., Richard-Breslau-Straße 14, 99094 Erfurt

Thüringer Landtag
Haushalts- und Finanzausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Landesgeschäftsstelle
Richard-Breslau-Straße 14, 99094 Erfurt
Postfach 80 03 51, 99029 Erfurt

Telefon: Telefax:
E-Mail:
Internet: www.gstb-thueringen.de

Unser Zeichen:
(bitte unbedingt angeben)
Bearbeiter: †

vorab per E-Mail: poststelle@landtag.thueringen.de

Tag: 25. Mai 2020

Ergänzung zur Stellungnahme des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen zum Entwurf für ein Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG)
Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verwaltung des Thüringer Landtages hat uns in Ergänzung zu dem Anhörungsschreiben vom 8. Mai 2020 zum o. g. Gesetzentwurf den Änderungsantrag der Fraktion der FDP in Vorlage 7/356 mit der Bitte um schriftliche Stellungnahme übersandt.

Wir verweisen insofern auf Seite 17 f. unserer Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf vom heutigen Tag.

Mit freundlichen Grüßen

Stellvertretender
Geschäftsführer



THL/6210/20/4

Unsere Bankverbindungen:

HypoVereinsbank
Konto-Nr. 6238845
BLZ 820 200 86
IBAN: DE69 8202 0086 0006 2386 45
BIC: HYVEDE33HAN

Sparkasse Mittelthüringen
Konto-Nr.: 600000706
BLZ: 820 510 00
IBAN: DE45 8205 1000 0600 0807 06
BIC: HELADEF33HAN

Westburgparkasse
Konto-Nr.: 97896
BLZ: 840 990 50
IBAN: DE70 8405 5050 0000 0978 96
BIC: HELADEF1WAK

Unsere Steuerkonten:

Finanzamt Erfurt
St.Nr. 151/143/9033/9